

Der Wasser- und Bodenverband Nienhagener Heide erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide vom 28.02.1997:

Am 13.02.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

## **1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide in Nienhagen vom 28.02.1997**

### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

#### **1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide im Landkreis Heidekreis

#### **2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Boden-verband Nienhagener Heide“.

Er hat seinen Sitz in Nienhagen im Landkreis Heidekreis.

#### **3. § 2 (Aufgabe) Abs. 1 erhält zusätzlich Ziffer 5**

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

#### **4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 3 bis 6 eingefügt:**

(3) Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumguts aus den Verbandsgewässern, verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich, ohne Mehraufwand, möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Unterhaltung.

(4) In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Die Durchfahrt beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.

(5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet dieses einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens in einem Abstand von 1,00 m, gemessen von der oberen Böschungskante, errichtet und so unterhalten werden, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann.

- (6) Durchlässe und Brücken sind von den Grundstücks-eigentümern bzw. Wegebausträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten über Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten alleine unterhaltungspflichtig.

**5. § 39 ( Rechtsbehelfsbelehrung) erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.  
(2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

**6. § 40 (Anordnungsbefugnis) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**7. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 muss lauten:**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

**8. § 43 (Zustimmung zu Geschäften) Abs. 1 Ziffer 2 muss lauten:**

zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- Euro hinausgehen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide in Nienhagen vom 28.02.1997 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nienhagen, den 13.02.2017

Wasser- und Bodenverband Nienhagener Heide  
Der Verbandsvorsteher  
Heinrich Lohse

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbands-gesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 03.01.2018

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Schulze  
Erster Kreisrat